

8. Weitere Argumente und Bemerkungen zur neuen Konjektur

a. Während übrigens in der Regel ein Akkusativobjekt auf *citare* folgen muss, hat es nicht immer, aber trotzdem gar nicht so selten eine adverbiale Bestimmung mit *ad* (vgl. *ad tribunal* bei Florus) bei sich:

ad suum munus (Catull. 61,42 f.), *ad accusationem* (Front. Ad Amicos ep., pag. 171, lin. 6 VAN DEN HOUT 1988, olim pag. 165, lin. 10 VAN DEN HOUT 1954),⁴²⁰ *ad veri probationem* (Lact. inst. 1,5,2), *ad iura* (Laus Pis. 41), *ad suffragium ineundum* (Liv. 6,35,7), *ad testimonium* (Petron. 2), *ad nomen* (Sen. iun. Dial. 11,6,3), *ad iudicandum* (Sen. sen. contr. exc. 6,5), *ad frena* (Stat. silv. 1,2,142), *ad proelia* (Stat. Theb. 12,18), *ad respondendum* (Suet. Aug. 38[3,6]), *ad sacramentum* (Suet. Nero 44,1), *ad causam dicendam* (Suet. Tib. 61,12).⁴²¹

b. Dass *citare* manchmal auch mit einem Reflexivum (vgl. *ita se ad tribunal citaret*) verbunden sein kann, zeigt folgendes Beispiel:

Catull. 61,42 *ut lubentius, audiens / se citarier*⁴²² *ad suum / munus, huc aditum ferat / dux bonae Veneris, boni / coniugator amoris [...]*.⁴²³

„Daß er freudiger, wenn er sich / Rufen hört zu dem hohen Amt, / Hierher lenket den Schritt zu uns, / Der die selige Liebe bringt, / Knüpft die Bande der Ehe.“⁴²⁴

„That more freely, hearing himself to his duty called, will he bear hither his presence, Lord of true Venus, uniter of true lovers.“

– „That, hearing himself called / to perform his service [...].“⁴²⁵

Inf. Pass. *citarier*. H. HEUSCH nimmt an, dass sich diese Nebenform des passivischen Infinitivs früh in die Sondersprache der Poesie und des Kurialstils abdrängen ließ.

Auch in Chir. 592 finden sich zwei Stellen mit *se*. Doch war uns die vulgärlateinische Sprache Chirons in der Besprechung der Stellen schon verdächtig vorgekommen,⁴²⁶ so dass sie wohl als Bezug für den ‚Klassiker‘ der silbernen Latinität Florus ausfallen müssen.

c. Eine neuere Konjektur zu Flor. 1,45(III,10,16), wo es um Caesars Überfahrt nach Britannien geht, *ergänzt* ebenfalls zu einer absolut stehenden Verbform (*solvisset*), die dem Editor zumindest als „auffällig“ erscheint, *einen Akkusativ* (*classe* statt *clusa* oder *cluse*).⁴²⁷ – Früher schon wurde in Bezug auf 2,16,2 vermutet, dass „ein Objekt weggefallen ist“. Es müsste (mit *revocaverat* B) heißen: <p. *Romanum*> *iterum in arma revocaverat*.⁴²⁸

⁴²⁰ lib. 1,1(Cl. Severo),1,3 VAN DEN HOUT (1988) = 1,1,4,3 VAN DEN HOUT (1954).

⁴²¹ Alle Beispiele sind der Liste im Anhang I entnommen.

⁴²² HEUSCH (1954) 109-11.

⁴²³ EISENHUT (1993) 76. 78.

⁴²⁴ EISENHUT (1993) 77. 79.

⁴²⁵ Erste engl. Üb. von SMITHERS (1894) 120, zweite von KLINE (2001).

⁴²⁶ S. im Abs. 6. a. („Es gibt nur 13 begründete Ausnahmen ...“).

⁴²⁷ HAVAS (1989) 36-39, allerdings mit Hilfe u. a. von Randbemerkungen im Cod. *Vallicellianus*. S. a. JAL (1967) und MALCOVATI (1972), z. St.

⁴²⁸ AXELSON (1941) 273. Aus AXELSONS zahlreichen textkritischen Anmerkungen in AXELSON (1941) und AXELSON (1944) ließe sich fast eine eigene Florus-Edition erstellen.

d. Dass es Florus an dieser Stelle um eine Beurteilung aus religiös-moralischer Sicht, und zwar in Kategorien des Verhängnisses,⁴²⁹ geht, dafür spricht auch Vell. 2,118,4 c, wo es heißt:

quippe ita se res habet ut plerumque cuius⁴³⁰ fortunam mutaturus <est> deus,⁴³¹ consilia corrumpat [...].⁴³²

„Die Sache ist freilich so, daß meistens (dem), welcher ein zu wendendes Schicksal hat, ein Gott die Gedanken verwirrt [...].“⁴³³

Genau an dieser Stelle findet sich auch eine Konstruktion mit *ita se (quippe ita se res habet)*, worin schon implizit ein inneres Verhältnis ausgedrückt wird (die Sache *verhält sich so ...*). Dass ein Gott die Gedanken eines Menschen verwirren kann, ist eine in der Antike bei allen Völkern verbreitete Auffassung. Sie findet sich z. B. bei Homer⁴³⁴ und in der Bibel.⁴³⁵ *quippe* ist häufig mit einem ironischen Sinn verbunden.⁴³⁶ Das scheint hier gut zu passen, da man auch von einer ‚Ironie des Schicksals‘ sprechen könnte.

Schon LEMCKE wies darauf hin, dass Florus’ rhetorische, bisweilen poetische Sprache „mit moralisierenden Betrachtungen“ reich versehen ist.⁴³⁷ Aber ausgerechnet an dieser Florus-Stelle kann LEMCKE auf Grund seiner Voraussetzungen nicht erkennen, dass Florus, der seiner Meinung nach der Darstellung des Velleius folgt, ähnlich wie Velleius argumentiert, und zwar diesmal mit einer allgemeineren Bemerkung über den Sinn des Ganzen. Vielmehr lasse Florus den Gedankengang des Velleius einfach weg:

„Die nun folgende Meditation des Velleius über das Fatum, das den Varus, der die Anklage des Segest zurückweist, mit Blindheit schlug, und über die Gottheit, die die Pläne dessen, den sie vernichten will, zerstört [2,118,4 b-c], alles dies lässt Florus, da es die Handlung nicht weiterbringt, darum ohne Interesse ist und nicht in seine Darstellung passt, aus.“⁴³⁸

Auch FERRARI bemerkt, dass Florus von einer Sache – *fortuna* und Wirken der Götter – schweigt, deren Darlegung ihm eigentlich leicht aus der Feder hätte fließen können, da er häufiger auf diese Themen eingeht. FERRARI verweist dafür auf Stellen. Dieses Schweigen sei ein weiterer Beweis für fundamentale Unterschiede zwischen Velleius und Florus.⁴³⁹

LEMCKE erkennt nur darin, dass Florus den Verrat des Segest ebenfalls als höchsten Beweis seiner Sorglosigkeit einfügt, eine Form der Schicksalsverfallenheit:

„Der von Velleius her bekannte Gedanke des Fatums und der verdienten Schuld des Varus taucht erkennbar auf [...]. Daher – itaque – geht das Schicksal seinen Lauf, Varus mißachtet die Anklage Segests: das Unglück muß notwendig über ihn hereinbrechen. Auch hier hat Florus, wenn auch

⁴²⁹ Die Einbeziehung metaphysischer Kräfte wie der *fortuna* spielt bei Florus eine entscheidende Rolle. So u. a. HOSE (1994) 108.

⁴³⁰ So die ED. BIPONTINA; WOODMAN; KESTERMANN (1992) 92; *cui*: VOSSIUS; WATT; *qui*: die Hss. WOODMAN (1977) 197: “in the light of 57.3 I have opted for” *cuius*; “the series of corruption *cuius* > *cui* > *qui* is not implausible”.

⁴³¹ Ohne Komma: WATT.

⁴³² WOODMAN (1977) 78; WATT (1988) 81; Hervorhebung von mir. S. im Folgenden.

⁴³³ KESTERMANN (1992). Ich lasse – wie sonst auch – seine Varianten weg. – Die Übers. von GIEBEL (1989) 251, ist nicht so wörtlich.

⁴³⁴ Vgl. etwa II II, 375-378; XIX, 270-274; LESKY (1961) 11 f. 40-42.

⁴³⁵ Vgl. etwa Jes 6,9 f.; 29,9-14; 30,8-17; VON RAD 2 (1965) 158-162 (160: gemeinantike Vorstellung).

⁴³⁶ TASCHEN-HEINICHEN (1971), s. v.

⁴³⁷ LEMCKE (1936) 29.

⁴³⁸ LEMCKE (1936) 40.

⁴³⁹ FERRARI (1936) 287, mit Anm. 1.

nicht mit Worten ausgedrückt, den *Gedanken* des Velleius nicht preisgegeben. Die Übereinstimmung bleibt auch hier gewahrt.⁴⁴⁰

Ich meine, auch Florus ließ es sich nicht nehmen, ebenfalls eine Reflexion über dieses Fatum in seine Darstellung einzubauen. Dass er dagegen „die lange Schilderung des Velleius von den Täuschungsmanövern der Germanen, dem Wachsen der Verschwörung, der Charakteristik Arminius’ [...] [2,118,1-4 a] mit seinem lakonischen ‚interim tanta erat Varo pacis fiducia’ [2,30,33]“ umfasse – so LEMCKE –,⁴⁴¹ das spricht wiederum für die Kunst des Florus, erzählende Autoren für seine Zwecke stark zu kürzen – wenn Florus von Velleius abhängig ist. Möglich ist aber auch die Annahme, dass sowohl Florus als auch Velleius von ein und derselben (mündlichen oder schriftlichen) Quelle abhängig sind.⁴⁴² Auf der sicheren Seite ist man auf jeden Fall, wenn man mit LEVI konstatiert, dass Florus und Velleius verwandt sind.⁴⁴³

e. Florus geht – in der neuen Textfassung – *nicht auf den Verlauf* der Schlacht ein, sondern wiederum (vgl. bes. 33-34 a) auf die *Hauptursache* der Niederlage, die nun aber in das Licht sowohl der Ironie wie der Tragik des Schicksals gestellt wird: Varus richtete sich schon durch sein gesamtes Handeln, bevor er mit den Legionen unterging und konkret Hand an sich selbst legte (vgl. Flor. 2,30,35). Mit der übertragenen Bedeutung des Selbst-Gerichtes ist es nicht mehr notwendig, von einem Untergang im Lager auszugehen. Florus gibt auf stark verkürzende Weise einem Paradox Ausdruck: Weil der römische Feldherr ausschließlich Recht sprach statt Kriegshandlungen vorzubereiten, rief er sich selbst (und die römische Macht insgesamt) dadurch vor das Gericht der Geschichte. Weil er nicht angriff, machte er sich angreifbar. Er wurde besiegt, weil er den militärischen Dienst grundsätzlich vernachlässigte. Weil er die Germanen nur vor das Gericht rief, riefen diese ihn oder er sich selbst vor das Gericht der Geschichte. Es spielt keine Rolle, ob er der Tätigkeit des Rechtsprechens – was durchaus wahrscheinlich ist – in einem *bestimmten* Lager, z. B. dem Sommerlager, nachging. Der Rhetor will die von ihm kritisierte Rechtsprechung und die Niederlage, die für ihn in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, auch in einen deutlicheren sprachlichen Zusammenhang bringen. Vorrangig zielt er also auf den Gegensatz von Rechtsprechung und Niederlage, aber implizit schwingt auch das Faktum mit, dass Varus sich zuletzt selbst richtete, indem er sich das Schwert gab (Flor. 2,30,35).

f. Hat sich Florus vielleicht von Vell. 2,119,2 c zu seiner formal anspruchsvollen Redeweise in 2,30,34 b anregen lassen? Und wäre dann Florus eindeutig von Velleius abhängig? Velleius schreibt dort: „wurden sie Mann für Mann *abgeschlachtet* (*trucidatus est*), und zwar von demselben Feind, den sie ihrerseits stets wie Vieh *abgeschlachtet* hatten (*trucidaverat*) – dessen Leben und Tod von ihrem Zorn oder ihrem Mitleid abhängig gewesen war.“⁴⁴⁴ Indem Florus Varus als jemanden darstellt, der sich selbst (gleichsam) vor Gericht rief, eben weil er Recht sprach, stellt der Autor uns das Schicksal des Varus als ein paradoxes vor: Einerseits sprach er Recht. Andererseits führte gerade dies – in der Sicht der Florus – dazu, dass er die Vorsicht im Militärischen vernachlässigte. Dies kann aber – wenn überhaupt – nur ein Teilaspekt der

⁴⁴⁰ LEMCKE (1936) 41 f.

⁴⁴¹ LEMCKE (1936) 41.

⁴⁴² So FERRARI (1936).

⁴⁴³ M. A. LEVI, 23 f. Zitiert nach PENNDORF (1941) 90. 55 (Nr. 17 b) (Titelangabe).

⁴⁴⁴ WALTHER (2009) 62 f. (übernommen aus: GIEBEL [1989]); lat. Text nach WOODMAN (1977) (das vollständige Zitat s. u. im Abs. 11. b.); Hervorhebung von mir.

möglichen historischen Wahrheit sein, denn der Oberbefehlshaber des Heeres war zugleich auch zur Verwaltungsreform im eroberten Gebiet verpflichtet. Zu den Aufgaben eines römischen Beamten gehörte es, die Phase der Provinzialisierung auf der Ebene der Verwaltung zum Abschluss zu bringen.⁴⁴⁵ Auch Velleius sagt, dass sich das Land in einem Prozess der Übernahme der römischen Staatsordnung befand (2,118,1 b). Andererseits hatte er gleich nach der Darstellung der Niederlage indirekt einen Aspekt hervorgehoben, der doch die Rechtsprechung und die Verwaltungsmaßnahmen in einem anderen Licht erscheinen lässt (s. das Zitat am Anfang des Abschnittes). Und dies sagt er auf eine Weise, die nicht nur das Töten oder Morden in den Sümpfen als eine Art Racheakt erkennen lässt, als eine teilweise verständliche Erhebung gegen Justizwillkür u. Ä., sondern die Form dieser Aussage hebt ja auch ab – wie Flor. 2,30,34 b – auf das Paradox von Rechtsprechung (genauer: ihren Folgen, der Todesstrafe und Hinrichtung) einerseits und Vernichtung der Legionen (Hinrichtung, Abschichtung eines ganzen Heeres) andererseits. Die Wiederholung desselben Wortes (*trucidare*) in diesem Paradox ist allerdings stilistisch wenig glücklich gewählt. Florus arbeitet dagegen mit bildlichen Ausdrücken (*securis* als Symbol für die Ausübung der Rechtsprechung und „vor Gericht rufen“ als Andeutung des Gerichts des Schicksals oder der Germanen). Das ist eine bewusst rhetorische oder dichterische Redeweise, die das Paradox durch diese Form der Rede noch einmal besonders herausstellen will. Sie ist – wenn inhaltlich zutreffend – stilistisch sicher glänzend. Vielleicht gelingt es dem Stilisten dabei sogar, zugleich auch wie Velleius auszusagen, dass die *Art und Weise* der Rechtsprechung womöglich viel entscheidender war als Motiv für die Erhebung der Germanen als die Tatsache der Rechtsprechung überhaupt. Wären die Römer behutsamer in der Art ihrer Provinzialisierung vorgegangen, hätten sie sich vielleicht weniger Feinde geschaffen. Ich behaupte nicht, dass Florus das stilistisch wenig überzeugende Beispiel des Velleius unbedingt verbessern wollte – wenn es ihm denn überhaupt vorgelegen hat. Aber die Tatsache, dass er mit *securis* auch auf einen Aspekt des *Modus* der Rechtsprechung eingeht (die Tötung von Verurteilten), der sicher zu Konflikten mit den Germanen geführt hat (die diese allerdings selbst unterdrückten), spricht zumindest dafür, dass ihm dieser Aspekt nicht unwichtig war. Andererseits wäre er vielleicht gar nicht auf diese Velleiusstelle angewiesen gewesen, um über die Feindschaft der Germanen gegenüber den Römern hinsichtlich Recht und Sitte informiert zu sein. Er selbst hatte schon durchblicken lassen, dass ihm die unterschiedlichen Mentalitäten beider Gruppen bekannt waren, auf Grund derer erst eine Ablehnung der römischen Art der Rechtsprechung durch die Germanen erwachsen konnte: „unsere *Denkart* beargwöhnten sie mehr als [unsere] Waffen“ (Flor. 2,30,30 b).⁴⁴⁶ Wie dem auch sei – ob die Germanen die Okkupation grundsätzlich ablehnten oder erst im Laufe der übereilten und unklugen Überstülpung gewachsener Ordnungen mit einer fremden Ordnung – Florus scheint nicht uninteressiert zu sein auch an der Frage, wie die Rechtsprechung ausgeübt wurde. Es ist ja damit zu rechnen, dass die Todesstrafe für Vergehen verhängt wurde, die bei den Germanen nicht todeswürdig waren. So scheint also 2,30,34 b sowohl auf der Linie dessen zu liegen, was er in 2,20,31 b geäußert hatte: „als ob er [Varus] das Ungestüm der Germanen durch die Ruten des Liktors

⁴⁴⁵ Dass übertrieben hohe Zensusleistungen – verursacht durch die Ausgaben für den Krieg in Pannonien – mit einer der Ursachen für den Widerwillen und Widerstand der Cherusker und anderer Stämme waren, wird u. a. von TIMPE (2006) 230, und LEHMANN (1990) 148, hervorgehoben.

⁴⁴⁶ Hervorhebung von mir.

[...] hemmen könnte“,⁴⁴⁷ als auch im Sinne dessen, was er (Florus) in 2,30,30 b mehr angedeutet als ausdrücklich – wie Velleius in 2,119,2 c – formuliert hatte. Der Beweis einer direkten literarischen Abhängigkeit des Florus von Velleius kann dadurch nicht geführt werden. Mit *securi* wird aber ein doppelter Bezug hergestellt: einerseits zur Rechtsprechung an sich, deren Bevorzugung gegenüber einem militärischen Vorgehen Florus ablehnt, andererseits zur Aufoktroyierung einer Herrschaft mittels der Rechtsprechung, die bei den Beherrschten nur zur Ablehnung führen kann. Letzteres steht unter dem Zeichen des Gesetzes der Widervergeltung („legge del contrappasso“), für das FACCHINI TOSI an den Stellen 1,36,17; 1,46,11 und 2,13,95 besondere literarische Signale ausfindig gemacht hat:

fraudolentissimus / fraude; dreimal *aurum*; Verwendung der Synonyme *arserat* und *ureretur*; 2,13,95: *sanguine impleverat* [...] *sanguine implevit*.⁴⁴⁸ Zum letzten Beispiel führt die Autorin aus: „Cäsar, der mit dem Blut seiner Mitbürger die Erde getränkt hatte, gießt in der Kurie am Ende sein eigenes Blut aus und so signalisiert die Wiederholung des Wortes die Identität zwischen der Art zu leben und der zu sterben.“

g. Jemand, der vor Gericht (durch einen *praeco*) gerufen wird, befindet sich nicht am Ort des Gerichtes, denn er muss ja erst dorthin gerufen werden. Wenn Varus sich selbst – wenn auch im übertragenen Sinne – vor Gericht rief, muss also nicht notwendig eingeschlossen sein, dass er sich am Ort des Gerichtes – wahrscheinlich das Sommerlager – richtete. Vielmehr darf man wegen *citare* von einer Bewegung des Zitierten ausgehen, auch wenn sich Varus hier selbst zitiert, also *citare* im übertragenen Sinn gebraucht wird. Denn Varus wurde ja von den Germanen tatsächlich auf ein fingiertes Ziel hin in Bewegung gesetzt (nach Dio), zu diesem gleichsam ‚zitiert‘, an dem sie gewissermaßen über ihn ‚zu Gericht sitzen‘ wollten, was aber Florus eher als ein Selbstgericht zu interpretieren scheint.

h. Es gibt eine Formulierung bei Florus, die – ähnlich wie unsere Konjektur – mit einer möglichen Konnotation aus dem Rechtsbereich den schließlichen Untergang eines Feldherrn auf sein Fehlverhalten zurückführt: Von Marius heißt es einmal im Zusammenhang der Darstellung des Marianischen Bürgerkrieges, dass er mit Gewalt seine Heimat zurückforderte,

„aus der er mit Gewalt vertrieben worden war, und es hätte den Anschein gehabt, dass er dies auch mit gutem Recht (*iure*) tun könne, wenn er nicht seinen eigenen Fall durch sein grausames Wüten verdorben hätte (*nisi causam suam saevitia corrumpere*).“ (1,9 [III,21,12])⁴⁴⁹

Dass Marius ein eigener Rechtsanspruch zugesprochen wird, den er aber selber verwirkt habe, dass sein militärisches Handeln einen rechtlichen Grund hatte, also als eine *causa*, ein möglicher Rechtsfall angesehen wird, rückt diesen Text in die Nähe von 2,30,34 mit dem Begriff *tribunal*, der ebenfalls aus dem Rechtsbereich genommen ist. Die *saevitia* oder grausame Härte erscheint auch unter den Vorwürfen, die Florus Varus gegenüber macht im Hinblick auf dessen Verhaltensweisen (2,30,31 a). Sie könnte dort Teil des Gesamtvorwurfes sein, sich nur der Rechtsprechung – und dieser wohl auf zu grausame Weise – gewidmet zu haben.

⁴⁴⁷ KESTERMANN (1992) 16.

⁴⁴⁸ FACCHINI TOSI (1998) 146. 148 f., mit Anm. 16.

⁴⁴⁹ LASER, in: BRODERSEN / LASER (2005) 203. Hervorhebungen von mir.

j. Eine weitere paradoxe Formulierung scheint noch verwandter mit der Konjektur zu sein, insofern ihr auch ein metaphorischer Charakter⁴⁵⁰ eigen ist:

„Unterdessen hinderte eine Überschwemmung des Stromes [...] die Versorgung mit Nachschub: auf diese Weise wurde das Lager durch Hunger bedrängt; *auch der Belagerer wurde gleichsam selbst belagert (obsessorque ipse quasi obsidebatur).*“⁴⁵¹

Wie durch den Hunger der Belagerer im übertragenen Sinn belagert wird, so zitiert sich durch sein falsches Verhalten in Germanien (und den Verrat des Arminius) der (unentwegt) zum Gericht Zitierende selbst vor das Gericht.

⁴⁵⁰ Ausführlicher gehe ich auf diesen Aspekt im folgenden Abs. 9. ein.

⁴⁵¹ LASER, in: BRODERSEN / LASER (2005) 222 f. Hervorhebung von mir.